

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 106

Donnerstag, den 1. September

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Warenzeichnisses der Kaiserverwaltung, S. 627. — Bekanntmachung einer Änderung des § 2 der Marktordnung, S. 628. — Polizeiverordnung über die Polizeistunde im hamburgischen Landgebiet, S. 628.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung des Warenzeichnisses der Kaiserverwaltung.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Betriebs- und Gebührenordnung für die Kaianlagen und des Eisenbahnverkehrsregulativs, vom 20. Juli 1919 wird bestimmt:
1. In die Klasse IV des Warenzeichnisses werden verlegt:

us. St.
des Waren-
zeichnisses

- | | |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 78 a | Erdernholz (auch Bleistiftholz), unbearbeitet oder lediglich mit der Art oder Säge bearbeitet, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgeeicht, |
| 287 a | Soda, natürliche und künstliche; roh, auch kristallisiert (Sodaasatz), |
| 287 b | Soda, kalziniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Meißelsteinegemittel, |
| 290 | Pottasche aller Art; auch Schweißschmelze, |
| 295 a | Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat), |
| 317 f | Bittersalz, |
| 649/50 | Halbzug (Halbstoff zur Papier- und Pappebereitung, breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versehen), |
| 649 | aus Abfällen von Gejpinwaren oder dergleichen, |
| 650 a | aus Holz, Stroh, Spartoqras oder anderen Pflanzenfasern: Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff), |
| 650 b | aus Holz; chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Sparto- und anderer Faserstoff, |
| 791 a | Draht, gewalzt, |
| 791 c | anderer gezogener Draht, |
| 792 a | Draht, poliert; gewalzt, verzinkt (galvanisiert), |
| 792 b | " " : anderer, |
| 792 c | gezogen, mit Ausnahme der nicht überspannten Drahtsaiten für Tonwerkzeuge: verzinkt (galvanisiert), |

- 165 Nr.
des Waren-
verzeichnis
- 792 d Draht: anderer,
826 a Drahtstifte.
- Für diese Waren wird vom 1. September d. J. an eine Umschlaggebühr von M 1,50 für 100 kg erhoben.
2. In die Klasse I des Warenverzeichnisses wird verlegt:
77 b Rotusholz (Cuba-, Jamaika-, Grenadilholz), unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken.
- Für diese Ware wird vom 1. September d. J. an eine Umschlaggebühr von M 2,30 erhoben.

Hamburg, den 30. August 1921.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**

Bekanntmachung einer Änderung des § 2 der Marktordnung.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung wird im Einverständnis mit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe als Gemeindebehörde der § 2 A¹¹ Ziffer 3 der Marktordnung für den Wochenmarkt am Deichthor vom 19. November 1914 (Amtsblatt S. 643) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1921 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt) folgendermaßen geändert:

Vom 1. September bis zum 30. April findet an Sonn- und Festtagen ein Frucht- und Gemüsemarkt nicht statt.

Hamburg, den 30. August 1921.

Die Polizeibehörde.

Polizeiverordnung über die Polizeistunde im hamburgischen Landgebiet.

Auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) in Verbindung mit § 4 des hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 und mit § 365 StGB. wird für das hamburgische Landgebiet angeordnet:

§ 1

Für Gast- und Schankwirtschaften sowie für Kaffeehäuser wird die Polizeistunde auf 1 Uhr, für Speisewirtschaften ohne Schankerlaubnis und Wirtschaften mit weiblicher Bedienung auf 11 Uhr festgesetzt.

Betriebe der vorbezeichneten Art dürfen nicht vor 6 Uhr morgens für das Publikum geöffnet sein. Ausnahmen hiervon können bei dringendem Bedürfnis unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden.

§ 2

Für Theatervorstellungen und für alle Darbietungen, welche einer Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, sowie für alle Nichtspielvorstellungen wird die Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt.

§ 3

Für Vergnügungsparks (sog. Kummelplätze) wird die Polizeistunde in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September auf 10 Uhr, vom 1. Oktober bis 30. April auf 8 Uhr abends festgesetzt. Für einzelne dieser Unternehmungen kann die Polizeistunde widerruflich bis spätestens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends verlängert werden.

§ 4

Erweist sich der Unternehmer oder der Wirt eines der in den §§ 1—3 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann die Polizeistunde für seinen Betrieb bis auf 10 Uhr abends, im Falle des § 3 bis auf 8 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 5

In einzelnen, besonders gearteten Ausnahmefällen, die eine bevorzugte Berücksichtigung erfordern, insbesondere bei Wahlversammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen u. dgl. kann die Polizeistunde über den in den §§ 1—3 bezeichneten Rahmen, jedoch nicht über 2 Uhr nachts hinaus, verlängert werden. Handelt es sich um Wohltätigkeitsveranstaltungen, so ist die Verlängerung von der auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend die Kriegsmohlfahrtspflege, vom 15. Februar 1917 vorher eingeholenden Genehmigung abhängig.

§ 6

Für alle hiernach vorgesehenen Ausnahmen sind die erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen, auch die nach dem jeweils geltenden Gebührenschragen vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

§ 7

Unternehmer oder Wirte und deren Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung), welche die Bestimmungen dieser Verordnung übertreten, werden mit Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 60 oder mit entsprechender Haft bestraft, vorbehaltlich der Konzeptionsentziehung nach § 53 A.B.O.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben: die Bekanntmachung vom 13. Juli 1920 über die Polizeistunde im Landgebiet (Amtsblatt S. 934), ferner die Bestimmungen in § 5 der Verordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und der Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus, vom 24. April 1909 (Amtsblatt S. 152) sowie des § 6 Ziff. 3 Abf. 1 der Verordnung, betreffend öffentliche Schau- und Darstellungen, vom 4. Dezember 1912 (Amtsblatt S. 1044).

Hamburg, den 30. August 1921.

Die Landherrenschaften.

